

Hauptsatzung der Gemeinde Butjadingen

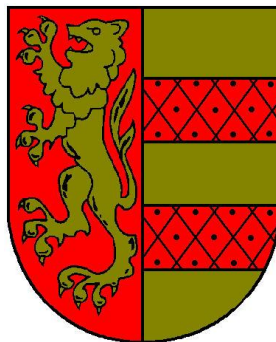
Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 09.02.2012, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2016, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Butjadingen“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Wappen, Farben, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Butjadingen zeigt heraldisch betrachtet in seiner rechten Hälfte einen aufrecht stehenden goldenen Löwen auf rotem Grund und in der linken Hälfte die zwei Oldenburger Balken Rot auf Gold.
- (2) Die Farben der Gemeinde Butjadingen sind Rot-Gold (horizontal angeordnet).
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung „Gemeinde Butjadingen“ sowie eine Ordnungsnummer aus dem Siegelverzeichnis.



§ 3 Wertgrenzen

- (1) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500 Euro voraussichtlich übersteigt.

- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500 Euro übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Entscheidungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG trifft der Rat, wenn das betroffene Stiftungsvermögen 7.500 Euro übersteigt.
- (5) Über Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500 Euro übersteigt.
- (6) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie 2.500 Euro nicht übersteigen oder aus internen Leistungsverrechnungen resultieren. § 117 Abs. 5 NKomVG bleibt unberührt.
- (7) Die Zuständigkeit bei Vergaben von Aufträgen bis 15.000 Euro wird auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (8) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG sind insbesondere Geschäfte bis zu folgenden Wertgrenzen im Einzelfall:

a) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen	1.000 Euro
b) sonstige Verfügungen über Gemeindevermögen	2.500 Euro
c) Ankauf von Grundstücken	2.500 Euro
d) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (monatlich)	1.000 Euro
e) Einlegung von Rechtsbehelfen vor Behörden und Gerichten (Streitwert)	7.500 Euro
f) Niederschlagung von Forderungen	2.500 Euro
g) Stundung von Forderungen (bis 6 Monate unbegrenzt)	2.500 Euro

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch zwei stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen vertreten.

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Die Verkündung von Satzungen, Verordnungen sowie die Bekanntmachung der Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch.

Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde am Rathaus und in den Ortsteilen.

Die Veröffentlichungen erfolgen nachrichtlich auch im Internet unter der Adresse <http://www.gemeinde-butjadingen.de>.

Auf die Verkündungen und Bekanntmachungen nach Satz 1 und auf Einladungen zu Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ist nachrichtlich im amtlichen Teil der Tageszeitungen „Nordwest-Zeitung“ (Wesermarsch-Ausgabe) und „Kreiszeitung Wesermarsch“ hinzuweisen.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Butjadingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

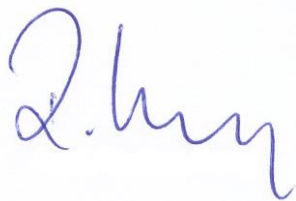
§ 7 Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner / Einwohnerinnen in geeigneter Weise über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, z. B. in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.gemeinde-butjadingen.de>. Auf Empfehlung eines Ausschusses oder des Rates ist auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse im amtlichen Teil der Tageszeitungen „Nordwest-Zeitung“ (Wesermarsch-Ausgabe) und „Kreiszeitung Wesermarsch“ hinzuweisen.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner / Einwohnerinnen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen informieren. Auf Empfehlung eines Ausschusses oder des Rates hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu informieren. Die Information ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck soll der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes durchführen. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben davon unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen. Ein Verstoß gegen die Informationspflicht berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2004, außer Kraft.

Butjadingen, 09.02.2012



Rolf Blumenberg
Bürgermeister